

Der Ton, in welchem das sächsische Anschreiben an Philipp gehalten war, spricht nicht dafür, daß sich Moritz viele Hoffnungen auf eine günstige Vermittlung zu jener Zeit gemacht hat; offenbar glaubte er damals, daß sein Anerbieten von Heinrich nicht angenommen werden und er selbst nach verstrichener Frist oder abgelehntem Ultimatum mit dem Bewußtsein, das seinige für den Frieden getan zu haben, freie Hand zum Angriff erhalten würde. In diesem Sinne ist auch das nächste Schreiben des Albertiners an den Welfen vom 14. Oktober zu verstehen: als letzterer seine militärischen Operationen fortsetzte, jedoch auf das sächsische Ultimatum nicht rasch genug antwortete, mahnte ihn Moritz nachdrücklich an eine bestimmte Erklärung; er konnte sich, wo jeden Augenblick ein Zusammenstoß möglich war, nicht hinhalten lassen (Nr. 782).

Da geschah das unerwartete, daß Heinrich, welcher noch am 14. Oktober den Gedanken an eine sächsische Vermittlung zurückgewiesen (Nr. 781)<sup>1)</sup>, über Nacht plötzlich anderen Sinnes wurde und allerdings mit sehr vielen Kautelen auf die Offerte des Wettiners einging (Nr. 783). Dieser Wechsel der Stimmung Heinrichs in Verbindung mit der Tatsache, daß Moritz grundsätzlich niemals seinen Wunsch einer gütlichen Schlichtung aufgegeben, und nicht das Faktum, daß Moritz bei seiner Ankunft in Mühlhausen die Sachlage angeblich anders fand, als er erwartet hatte, bewirkte im Verhalten des Albertiners den Umschlag. Wenn er sich seinem Schwiegervater gegenüber darauf berief, daß er nur zur Verteidigung des Gebietes seiner Erbeinungsverwandten verpflichtet sei und darüber hinaus nicht, so war das nur ein taktisches Manöver, um den Landgrafen durch eine Pression der sächsischen Vermittlung geneigt zu machen; im Ernste hatte er vor dem 17. Oktober an eine solche Begrenzung seiner Mithilfe nicht gedacht.

Die albertinische Vermittlertätigkeit begegnete zwei Hindernissen. Erstens hatte Heinrich wohl seine grundsätzliche Geneigtheit zum Ausgleich bekundet, jedoch keine näheren

<sup>1)</sup> Das ganze Schreiben war nur bestimmt, das Verhalten des Herzogs zu rechtfertigen und die Ablehnung des sächsischen Anerbietens zu begründen, enthält aber nicht die Spur einer „Bitte um Angabe der Bedingungen, die als Grundlage einer Vermittlung dienen sollen“. Übrigens kommt meines Erachtens Brandenburg in seiner Habilitationsschrift S. 34 der Wahrheit viel näher als Ifsleib, der die einzelnen braunschweigischen Schreiben S. 22 nicht einmal voneinander scheidet.